

# Ergänzung der Haus- und Badeordnung für das Hallenbad Freren vom 01.08.2020

## Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung des Hallenbades Freren vom 01.08.2020 und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden gemäß Abschnitt I Allgemeines Nr. 2 der Haus- und Badeordnung rechtsverbindlich für jeden Badegast beim Betreten des Hallenbades Freren. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung des Bades dienen.

Das Hallenbad kann im Rahmen des Stufenplans des Landes Niedersachsen unter Einhaltung der Beschränkung der Personenzahl und der zusätzlichen Hygieneanforderungen geöffnet werden. Hinsichtlich der Ausstattung des Bades und der Organisation des Badebetriebs wurden entsprechende Maßnahmen, die der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen, ergriffen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, **dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung** – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

## § 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

- (1) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
- (2) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung.
- (3) Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich des Schwimmbades, insbesondere bei den Sprunganlagen sind zu beachten.
- (4) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- (5) Verlassen Sie das Bad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür und auf den Parkplätzen.
- (6) Den Anweisungen des Schwimmbadpersonals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (7) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.

## § 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
- (2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
- (3) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und im Gebäude.
- (4) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
- (5) Duschen Sie vor dem Baden.
- (6) Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben innerhalb des Gebäudes in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.

## § 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung

- (1) Halten Sie immer die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B. 2er-Regelung, Abstand 1,5 m) ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist. Beachten Sie die entsprechenden Markierungen.

- (2) WC-Bereiche dürfen nur von der maximal vorgegebenen Personenzahl betreten werden.
- (3) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Schwimmbadpersonals oder weiterer Beauftragter.
- (4) Im Schwimmbecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand.
- (5) Wenn Bahnleinen gespannt sind, darf jeweils nur in der Bahn geschwommen werden. Jede Einzelbahn wird jeweils zu zweit zu einem Schwimmkreis mit Einbahnstraßenregelung zusammengeführt.
- (6) Achten Sie beim Schwimmen auf die entsprechenden Beschilderungen und Anweisungen des Schwimmbadpersonals.
- (7) Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (8) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,50 m) zum Ausweichen.
- (9) Vermeiden Sie an Engstellen (Flure und Türen) enge Begegnungen und warten Sie gegebenenfalls, bis der Weg frei ist.
- (10) Halten Sie sich an die Wegeregulungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

#### **§ 4 Öffnungs- und Badezeiten**

Das Hallenbad ist laut gesondertem Badezeitenplan geöffnet und darf immer nur von 15 Badegästen gleichzeitig betreten werden.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

(1) Diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung für das Waldfreibad Freren tritt am 14. September 2020 in Kraft. Die Haus- und Badeordnung vom 01.08.2020 behält ihre Gültigkeit.

Freren, den 14. September 2020

Samtgemeinde Freren

Der Samtgemeindebürgermeister



Ritz